

Rechtsrahmen

1.01

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten im unternehmerischen Geschäftsverkehr und sind Grundlage unserer Angebote, Aufträge, Lieferungen und Leistungen.

1.02

Andere Geschäftsbedingungen werden nur insoweit anerkannt, als sie mit unseren AGB übereinstimmen oder von uns im Einzelfall ausdrücklich zur Grundlage des jeweiligen Vertrages oder der Leistung gemacht werden.

1.03

Es gelten die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss ausländischen Rechts und des vereinheitlichten internationalen Kaufrechts. Die deutsche Fassung eines Vertragstextes ist maßgeblich. Gerichtsstand ist Wetzlar.

Allgemeine Regelungen

2.01

Unsere Preise gelten EXW. Das Zahlungsziel beträgt 10 Arbeitstage.

2.02

Zeichnungs- und / oder Spezifikationsänderungen sind uns vor Erteilung eines Auftrags bekannt zu geben. Diese werden erst durch ausdrückliche Bestätigung durch uns gültig. Eine bis dahin getätigte Bestellung kann von uns noch nach vorhergehendem Zeichnungs- oder Spezifikationsstand gefertigt werden.

2.03

Wir führen eine Feinreinigung mit einem in der Regel milden wässrigen Entfettungsmittel durch. Die zu beschichtende Ware muss gereinigt, frei von Zunder, Anlauffarben, Rost, Farbe, Drucken oder sonstigen, die Beschichtung beeinträchtigenden Oberflächenanhaftungen bei uns angeliefert werden.

2.04

Wir gehen davon aus, dass die Ware nicht einzeln verpackt ist oder werden soll und eine geeignete Rückverpackung beigestellt wird. Eine davon abweichende Verpackung kann zu Mehraufwand führen, den wir berechnen. Die Beurteilung, ob eine Verpackung geeignet ist, obliegt dem Auftraggeber.

2.05

Das Packstückgewicht ist zum Schutz der Mitarbeiter auf zwölf Kilogramm begrenzt. Schwerere Packstücke sind auf Palette anzuliefern. Bei Abweichungen hiervon behalten wir uns vor, die Annahme zu verweigern oder die Ware unbearbeitet zur Abholung bereit zu stellen.

2.06

Das Risiko des zufälligen Untergangs der Ware auf unserem Firmengelände, z.B. durch höhere Gewalt

wie Feuer, Diebstahl, Vandalismus etc., verbleibt beim Auftraggeber.

Leistungsstörungen

3.01

Verschiebt sich die Lieferung in Folge unvorhersehbarer Umstände bei uns, bei Vorlieferanten oder Subunternehmern, wie z. B. höherer Gewalt, Streik, Rohstoffmangel, Betriebsstörung oder Energieausfall, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach dem Einräumen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wird uns durch die vorgenannten Umstände die Lieferung unmöglich, werden wir von unserer Lieferpflicht befreit. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers besteht nicht, soweit wir diese Umstände nicht zu vertreten haben.

3.02

Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind.

Transport

4.01

Wird die zu bearbeitende Ware auf Wunsch des Auftraggebers durch uns abgeholt oder versendet, trägt der Auftraggeber die Transportgefahr. Dies gilt auch dann, wenn wir frachtfreie Lieferung zugesichert haben.

4.02

Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Annahme aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

4.03

Sofern der Auftraggeber nicht selber abholt oder die Abholung auf eigene Rechnung organisiert, beauftragen wir einen Transporteur zu Lasten und auf Risiko des Auftraggebers. Macht der Auftraggeber zur Wahl des Transporteurs keine Vorgaben, entscheiden wir nach unserem Ermessen.

Haftung und Gewährleistung

5.01

Für unsere Leistung übernehmen wir nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und nur gegenüber dem Auftraggeber als erstem Abnehmer die Gewähr. Die Abtretung von Mängelansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.

5.02

Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Sache bzw. Abnahme des Werkes. Die gelieferte Ware ist unverzüglich auf Fehlerfreiheit zu untersuchen. Mängel sind innerhalb von 12 Werktagen nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Die

Untersuchungspflicht besteht auch dann, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Bei nicht sofort erkennbaren Mängeln gilt das Gleiche innerhalb der vorgenannten Frist nach der Entdeckung des Mangels.

5.03

Für Ausschuss- und Fehlmengen übernehmen wir für bis zu 3 % der angelieferten Gesamtmenge keine Haftung. Sofern die Bauteile nach individuellen Farb- und/oder Glanzmustern zu fertigen sind, erhöht sich dieser Prozentsatz auf 5%, mindestens aber 10 Bauteile. Letzteres gilt auch für Bauteile, die nicht nachgearbeitet werden können, ohne dass wesentliche Bauteileigenschaften und / oder Funktionen nicht mehr erfüllt werden.

5.04

Wir haften im Rahmen der vertraglichen Mängelansprüche - außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Die Haftung für einfache oder leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht handelt. Wir haften nur für die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden.

5.05

Die Haftungsobergrenze beträgt das 4-fache des jeweiligen Oberflächenbehandlungspreises. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

Eigentumsvorbehalt

6.01

An den von uns bearbeiteten Gegenständen steht uns ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht zu. Unabhängig davon bestellt der Auftraggeber uns an den zum Zwecke der Oberflächenbehandlung übergebenen Gegenständen ein Vertragspfandrecht, welches der Sicherung unserer Forderung aus dem Auftrag dient. Das vertragliche Pfandrecht gilt, soweit die Vertragsteile nichts anderes vereinbart haben, auch für Forderungen aus früher durchgeführten Aufträgen und Leistungen, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in einem innerlich zusammenhängenden, einheitlichen Lebensverhältnis stehen.

6.02

Werden dem Auftraggeber die oberflächenbehandelten Teile vor vollständiger Zahlung ausgeliefert, so ist mit dem Auftraggeber schon jetzt vereinbart, dass uns dann das Eigentum an diesen Teilen im Wert unserer Forderung zur Sicherung unserer Ansprüche übertragen ist und die Besitzübergabe dadurch ersetzt ist, dass der Auftraggeber die Teile für uns verwahrt. Entsprechendes gilt hinsichtlich

des Anwartschaftsrechts des Auftraggebers an uns zum Zwecke der Oberflächenbehandlung übergebenen Gegenständen, die dem Auftraggeber von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind. Wir sind berechtigt, den Wegfall des Eigentumsvorbehalts herbeizuführen. Rückübereignungsansprüche des Auftraggebers gegenüber einem Dritten, welchem er die uns zum Zwecke der Oberflächenbehandlung übergebenen Gegenstände zuvor zur Sicherheit übereignet hatte, werden hiermit an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

6.03

Der Auftraggeber darf Gegenstände, an welchen wir ein Pfandrecht haben oder die sich in unserem Sicherungseigentum befinden, weder verpfänden noch übereignen. Er darf jedoch die Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hat den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Eine etwaige Verarbeitung der uns sicherungsübereigneten Ware durch den Auftraggeber zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Auftraggeber schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache abzüglich des Wertes unserer Leistung zum Wert der neuen Sache ein. Der Auftraggeber hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt und unentgeltlich zu verwahren.

6.04

Für den Fall, dass der Auftraggeber durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Sicherungsgüter mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung unserer Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Sicherungsware zum Wert der anderen Sache mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren.

6.05

Für den Fall des Weiterverkaufs der von uns bearbeiteten und uns zur Sicherheit übereigneten Ware oder der aus ihr hergestellten neuen Sache hat der Auftraggeber seine Abnehmer auf unser Sicherungseigentum hinzuweisen.

6.06

Der Auftraggeber tritt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderung uns schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Weiterverarbeitung der uns übereigneten Waren mit Nebenrechten in Höhe des Warenwertes ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

6.07

Der Auftraggeber wird ermächtigt, die aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung resultierenden Forderungen gegen Dritte zu unseren Gunsten einzuziehen. Auf unser Verlangen hat der Auftraggeber die Forderungen einzeln nachzuweisen und Dritterwerbenden die erfolgte Abtretung offen zu legen mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind zudem berechtigt, jederzeit auch selbst den Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden jedoch den Auftraggeber nicht zur Einziehung der Forderungen oder zur Offenlegung der Abtretung auffordern, die Forderung nicht selbst einziehen und auch die Abtretung selbst nicht offenlegen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.

6.08

Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns unverzüglich von Vollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Sicherungsrechte zu unterrichten.

6.09

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in unserem Sicherungseigentum stehende Ware ausreichend gegen Feuer- und Diebstahlsgefahr zu versichern und bei Anforderung die Ansprüche gegen den Versicherer und den Schädiger an uns abzutreten.

6.10

Der Sicherungsnehmer ist berechtigt, nach seiner Wahl bestimmte, individuell bestimmbare Teile des Sicherungsguts (z.B. Waren, die mit einem speziellen Freigabe-Etikett versehen sind) freizugeben, sobald der Wert der verbleibenden Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderung(en) um mehr als 50 % übersteigt. Der Sicherungsgeber hat seinerseits einen Anspruch auf Freigabe von Waren, wenn die 150%-Grenze erreicht ist.

6.11

Für den Fall, dass Dritte Rechte an dem Sicherungsgut geltend machen, verpflichtet sich der Auftraggeber schon jetzt, uns sofort alle notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallenden Rechtsverfolgungskosten zu ersetzen, soweit die Rechtsverfolgung erfolgreich ist und die Zwangsvollstreckung beim Dritten als Kostenschuldner vergeblich versucht wurde.

6.12

Unsere sämtlichen Forderungen, auch aus anderen Verträgen, werden auch im Falle der Stundung sofort fällig, sobald der Auftraggeber schuldhaft mit der Erfüllung anderer, nicht unwesentlicher Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Wir sind in einem solchen Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zu verweigern und dem Auftraggeber eine

angemessene Frist zu bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen unsere Leistung oder Lieferung nach seiner Wahl die Zahlung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Salvatorische Klausel

7.01

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen dieser AGB aus irgendeinem Grund nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des zugrunde liegenden Vertrages davon unberührt.

Bestätigung der AGB

AGB anerkannt:

Ort

Datum

Unternehmen

Name(n) in Druckbuchstaben
lt. Vertreterregelung im Handelsregister

Unterschrift(en)
lt. Vertreterregelung im Handelsregister